



Städteverband Schleswig-Holstein – Reventlouallee 6 – 24105 Kiel

Damen und Herren
Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister
der Mitgliedskörperschaften
im Städteverband Schleswig-Holstein

Tel. 0431 - 57 00 50 30
Fax: 0431 - 57 00 50 35
e-mail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

Unser Zeichen: JvA/Lü
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 09.12.2013

Einigung über Konnexitätsfragen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im letzten Moment haben sich die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände in einer Verhandlungsrunde mit dem Ministerpräsidenten Torsten Albig zur Lösung der offenen Konnexitätsfragen auf einen Letter of Intent (**Anlage**) verständigt.

Eine umfassende Bewertung stellen wir in einem gesonderten Bürgermeisterbrief dar.

Einzelne Aspekte:

1. Der Konnexitätsanspruch beim Tariftreue- und Vergabegesetz wird vom Land anerkannt. Statt der 1,5 Mio. €, die das Land als Mehrbelastungsausgleich angeboten hat, sind nunmehr 3,8 Mio. € verhandelt worden und eine Entbindung von der Kontrollpflicht wurde auch erreicht. Beim Tariftreue- und Vergabegesetz wird in jeder Verwaltung in 2014 eine Entlastung von Bürokratiekosten ankommen und die Kommunen können bei Bedarf für die Kontrolle die GMSH kostenfrei in Anspruch nehmen. Für die Revisionsverhandlungen wird der Ausgleichsbetrag aufgrund der dann vorliegenden Erfahrungswerte kritisch zu hinterfragen sein.
2. Beim Bundeskinderschutzgesetz ist ein Mehrbelastungsausgleich von nunmehr 3 Mio. € verhandelt worden. Unsere Forderung war höher, aber es besteht zurzeit kein Konsens, was eingepreist werden kann und was nicht. Aber auch hier gilt: Evaluation und Revision.
3. Beim Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes – Sozialstaffelregelung – ist es gelungen, für 2014 und 2015 jeweils einen Ausgleich in Höhe von 2 Mio. € zu erzielen, obwohl hier die Rechtsauffassungen hinsichtlich der Konnexität weit auseinander lagen.

4. Für Investitionen im Zusammenhang mit der Umwandlung von Regionalschulen in Gemeinschaftsschulen mit einem offenen Ganztagsangebot sollen im Jahre 2015 einmalig 4,5 Mio. € gezahlt werden.

Von besonderer Bedeutung ist, dass alle Konnexitätstatbestände der Revision unterliegen werden und dass der Zeitraum zur Revision zum 01.01.2016 - statt wie von der Landesregierung ursprünglich vorgesehen zum 01.01.2018 - abkürzt werden konnte. Zudem ist für die Zukunft vereinbart worden, die Kostenermittlungsverfahren zu professionalisieren. Der LOI benennt darüber hinaus auch bereits Gesetze, für die im Jahre 2015 Konnexität zu ermitteln ist.

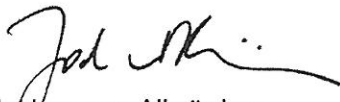
Damit der Letter of Intent wirksam werden kann, muss jetzt im Landtag eine haushaltsgesetzliche Ermächtigung beschlossen werden.

Fazit:

Nicht alles ist erreicht worden, aber ein tragfähiger Kompromiss schon.

Mit vorweihnachtlichen Grüßen

Ihr



Jochen von Allwörden
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Letter of Intent

**zwischen der Landesregierung, vertreten durch den
Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein,**

und den kommunalen Landesverbänden

vom 09. Dezember 2013

In Anerkennung der gemeinsamen Verantwortung für das Land Schleswig-Holstein und seine Bürgerinnen und Bürger beabsichtigen die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände (nachfolgend KLV genannt), im Geiste einer vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit im Jahr 2014 eine Vereinbarung zu schließen und hierfür die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Zur Frage, ob oder in welcher Höhe durch die nachstehenden Gesetze und Verordnungen Konnexität ausgelöst wird, bestehen unterschiedliche Auffassungen:

- Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 18. Juni 2013
- Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein (TTG) vom 31. Mai 2013 und Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 13. November 2013 / Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs
- Gesetz zur Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 9. April 2013
- Neufassung der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten (Gutachterausschussverordnung – GAVO)
- Gesetz zur Stärkung der kommunalen Bürgerbeteiligung vom 22. Februar 2013
- Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) vom 22.12.2011 einschließlich der hieraus folgenden landesrechtlichen Umsetzungsregelungen
- Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes vom 11. September 2013 (Drs. 18/1124)
- Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Beabsichtigt ist deshalb, diesen Dissens durch eine Vereinbarung mit folgendem Inhalt auszuräumen: Zum Ausgleich einer finanziellen Mehrbelastung, die bei den Kommunen als Folge des Inkrafttretens dieser Gesetze und Verordnungen entsteht, wird das Land den Kommunen beginnend ab 2014 jährlich einen nicht zweckgebundenen Festbetrag von 7,5 Millionen Euro zur Verfügung stellen. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus:

- 3,8 Millionen Euro für das Tariftreue- und Vergabegesetz / Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs
- 0,2 Millionen Euro für die Gutachterausschussverordnung
- 0,5 Millionen Euro für das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Bürgerbeteiligung
- 3,0 Millionen Euro für das Bundeskinderschutzgesetz

Darüber hinaus werden für die Sozialstaffel in den Jahren 2014 und 2015 jährlich 2 Millionen Euro gezahlt. Ab 2016 wird dieser Betrag jährlich im Rahmen des Kita-Kompromisses für die große Lösung Sozialstaffel frei. In die Bemessung des Festbetrages sind für die Sozialstaffel 2 Mio. € eingerechnet, die nicht mehr ausgezahlt werden, weil die im Rahmen des KiTa-Kompromisses für die große Lösung Sozialstaffel vereinbarten Mittel frei werden. Für Investitionen im Zusammenhang mit der Umwandlung von Regionalschulen in Gemeinschaftsschulen mit einem offenen Ganztagsangebot sollen darüber hinaus im Jahre 2015 einmalig 4,5 Mio. € gezahlt werden.

Das Land bietet den Kommunen in Schleswig-Holstein an, Kontrollen im Sinne von § 11 Abs. 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Schleswig-Holstein kostenfrei durch die GMSH durchführen zu lassen; hierbei bestimmt das Land Art und Umfang der Kontrollen.

In die Vereinbarung wird zudem folgende Formulierung aufgenommen: „Soweit aufgrund der genannten Gesetze und Verordnungen ein Anspruch der Kommunen auf Ausgleich der Mehrbelastung im Sinne von Artikel 49 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein besteht, wird die Vereinbarung als Regelung im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 3 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 27. April 2012 geschlossen.“

Die Vereinbarung darf nur unter der Voraussetzung abgeschlossen werden, dass eine ausreichende haushaltsgesetzliche Ermächtigung in Kraft getreten ist und der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages seine Einwilligung zur Vereinbarung erklärt hat. In der Vereinbarung ist darüber hinaus Einvernehmen über eine sachgerechte Verteilung der Mittel zu erzielen.

Die kommunalen Landesverbände erklären, dass aus ihrer Sicht mit diesen Zahlungen bestehende Ansprüche der Kommunen auf Ausgleich von Mehraufwand im Zusammenhang mit den in die Vereinbarung einbezogenen Gesetzen und Verordnungen abgegolten wären und dass sie in den dafür erforderlichen Gremien die Voraussetzungen für den Abschluss dieser Vereinbarung schaffen werden. Darüber hinaus werden die KLV auf eine Anerkennung dieser Vereinbarung durch die Kommunen hinwirken.

Auf der Grundlage dieses Letters of Intent wird das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und den betroffenen Fachressorts nach Einwilligung

des Finanzausschusses eine entsprechende Vereinbarung schließen, die auch eine allgemeine Regelung zur Durchführung des Revisionsverfahrens mit Wirkung zum 01.01.2016 enthält. Über die Einzelheiten des Revisionsverfahrens verständigen sich die KLV und die Landesregierung spätestens bis zum 31.12.2014.

Die Landesregierung und die KLV streben an, über die Frage, ob und in welcher Höhe durch die nachstehenden Gesetze Konnexität ausgelöst wird, im Jahre 2015 Einvernehmen zu erzielen:

- Gesetz zur Stärkung der Funktion der Betreuungsbehörden
- Ersatzschulfinanzierung
- Tierschutzverbandsklagerecht
- Mindestlohngesetz

Soweit es in der Auslegung der zu schließenden Vereinbarung zu Differenzen kommt, wird bereits jetzt vereinbart, diese im Geiste der Vereinbarung gemeinsam zu lösen.

Für die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Für die kommunalen Landesverbände


Landkreistag


Städteverband


Gemeindetag